



An den Grossen Rat

20.5237.02

WSU/P205237

Basel, 9. September 2020

Regierungsratsbeschluss vom 8. September 2020

## **Schriftliche Anfrage Oswald Inglin betreffend „Lärmemissionen von privaten Schulen und Kindergärten in dichtbebauten Wohnquartieren“**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Oswald Inglin dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Während sich in unserer Stadt die Standorte von öffentlichen Schulen und Kindergärten meistens innerhalb eines Clusters von Gebäuden, also einem sog. Schulareal, mit einem gebührenden Abstand zu Wohnhäusern befinden, sind Privatschulen und -kindergärten oft in Liegenschaften in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern eingemietet.

Während sich der Pausenlärm bei den Schularealen aufgrund der Distanz zu den umliegenden Wohnungen in Grenzen hält, ist dies aufgrund der Nähe von privaten Institutionen zu den Anwohnenden nicht der Fall. Und da es sich bei den meisten privaten Anbietern um Tagesschulen handelt, ist dieser Lärm über die Mittagszeit nicht nur auf kurze Pausen beschränkt, sondern erstreckt sich dann über die ganze Mittagszeit.

Sieht man sich die Verteilung der Lokalitäten von privaten Schulanbietern an, so stellt man eine eigentliche Massierung im St. Alban-Gellert-Quartier fest, wo sich insgesamt neun private Schulen und Kindergärten und 16 Kindertagesstätten befinden.

Da ich nun verschiedentlich auf die z. T. untragbare Situation entsprechender Lärmemissionen besonders über Mittag von Bewohnerinnen und Bewohnern vornehmlich im Gellert aufmerksam gemacht wurde, möchte ich der Regierung folgende Fragen stellen.

1. Gibt es zeitliche Vorschriften für staatliche Schulen über Lärmemissionen aufgrund des Aufenthalts von Kindern auf dem Schulgelände während Pausen und über Mittag?
  2. Wenn ja, gelten diese Vorschriften auch für private Schulen und Kindergärten?
  3. Gibt es Vorschriften über die Mittagsruhe im Kanton, an die sich auch Schulen - staatliche und private - halten müssen?
  4. Sollte es keine Vorschriften geben, an wen können sich Anwohnende richten, wenn der direkte Kontakt mit den privaten Institutionen zu keiner Linderung des Problems geführt hat, und welche Massnahmen können vom Kanton her ergriffen werden?
- Oswald Inglin“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

*1. Gibt es zeitliche Vorschriften für staatliche Schulen über Lärmemissionen aufgrund des Aufenthalts von Kindern auf dem Schulgelände während Pausen und über Mittag?*

Pausenplätze stellen im Sinne von Artikel 7, Absatz 7 des eidg. Umweltschutzgesetzes (USG) sowie von Artikel 2, Absatz 1 der eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) eine ortsfeste Anlage dar, deren Emissionen grundsätzlich den Lärmschutzvorschriften des USG und der LSV unterliegen.

Für die Nutzung von Pausenplätzen bestehen aber in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen keine Belastungsgrenzwerte, so dass von der Vollzugsbehörde eine Einzelfallbeurteilung nach den Kriterien der Artikel 15, 19 und 23 USG vorzunehmen ist (Art. 40 Abs. 3 LSV). Im Rahmen der Einzelfallbeurteilung sind der Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit des Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung zu berücksichtigen. Dabei ist aber nicht auf das subjektive Lärmempfinden einzelner Personen abzustellen, sondern eine objektivierte Betrachtung unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit vorzunehmen (BGE 126 II 366).

Die Beurteilung, ob übermässige Lärmimmissionen zu erwarten sind, verlangt daher eine vorweggenommene Würdigung der Lärmsituation. Nach Artikel 11 USG gilt das Vorsorgeprinzip, wonach unnötiger Lärm unzulässig ist. Dies darf aber nicht zu einem Verbot der Aktivitäten im Freien führen, wodurch die Nutzung der betreffenden Anlage verunmöglicht werden würde. Vielmehr ist eine Interessensabwägung zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der lärmverursachenden Tätigkeit vorzunehmen.

Ein entscheidender Faktor bei der Interessensabwägung liegt in der Tatsache, dass der Schulweg (Distanz zwischen Schule und Wohnnutzung) aus Sicherheitsgründen möglichst gering zu halten ist. Hierfür muss das Interesse an einem ausreichenden Ruheschutz der umliegenden Wohnnutzungen im Rahmen des Ermessensspielraums der Vollzugsbehörde in gewisser Weise zurückgestellt werden. Diese Auffassung spiegelt sich auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wider, wonach „Lachen“, „Schreien“ und „Schimpfen“ von spielenden Kindern nicht a priori als unangenehm und damit als störender Lärm einzustufen ist (BGE 1A. 241/2004 vom 7. März 2004). Da die Pausenplätze zudem zeitlich eingeschränkt in der weniger lärmempfindlichen Tageszeit benutzt werden, sind die Lärmimmissionen somit auch nach der Auffassung des Bundesgerichts hinzunehmen. Es liegt aber in der Befugnis des Betreibers der Anlage – bei öffentlichen Schulen ist dies das Erziehungsdepartement, bei privaten Schulen die entsprechende Organisation – Regeln im Sinne von Hausordnungen zur Nutzung des Pausenplatzes aufzustellen, um im gutnachbarschaftlichen Einvernehmen erhebliche Störungen für die Anwohner zu vermeiden.

Auf allen öffentlichen Pausenplätzen in Basel werden die Nutzer über eine Informationstafel u.a. darauf hingewiesen, dass dieses Areal in erster Linie den Schülerinnen und Schülern dient. Ausserhalb der Schulzeit kann es als Spielplatz bis 20:00 Uhr genutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Spielen aus Rücksicht auf die Anwohnerschaft verboten.

Bei erheblichen Störungen können weiterreichende Regelungen mit der jeweiligen Schulleitung auf einer privatrechtlichen Basis vereinbart werden.

*2. Wenn ja, gelten diese Vorschriften auch für private Schulen und Kindergärten?*

Die unter Frage 1 dargelegte lärmrechtliche Beurteilung ist unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Schulen handelt.

3. *Gibt es Vorschriften über die Mittagsruhe im Kanton, an die sich auch Schulen - staatliche und private - halten müssen?*

Weder im USG noch in der LSV bestehen Regelungen für eine Mittagsruhe. In der Lärmschutzverordnung des Kantons Basel-Stadt ist zwar eine Mittagsruhe zwischen 12:00 und 13:00 Uhr definiert (§ 11 LSV BS), diese gilt aber nur für Bauarbeiten. Das neu überarbeitete Übertretungsstrafgesetz, welches am 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist, berücksichtigt ebenfalls eine Mittagsruhe zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, aber ausschliesslich für Haus- und Gartenarbeiten oder landwirtschaftliche Arbeiten, welche übermässigen Lärm verursachen (§ 5 Abs. 1c). Somit bestehen keine gesetzlichen Vorschriften zur Einhaltung der Mittagsruhe von öffentlichen oder privaten Schulen.

4. *Sollte es keine Vorschriften geben, an wen können sich Anwohnende richten, wenn der direkte Kontakt mit den privaten Institutionen zu keiner Linderung des Problems geführt hat, und welche Massnahmen können vom Kanton her ergriffen werden?*

Da es keine gesetzlichen Vorschriften gibt, die die Nutzung der Pausenplätze während des bestimmungsgemässen Betriebs regulieren, gibt es auch keine Vollzugsinstanzen, an die sich allfällige Lärmbetroffene wenden können. Liegen erhebliche Lärmbeeinträchtigungen vor, wenn der Pausenplatz über seinen bestimmungsgemässen Betrieb hinaus genutzt wird, z.B. durch den Aufenthalt von Jugendlichen in den späten Abend- oder Nachtstunden, kann die Polizei eingeschaltet werden, die nach den Vorgaben des Übertretungsstrafgesetzes Lärmverursacher büssen kann, wenn Lärm über das zu tolerierende Mass am fraglichen Ort und zur fraglichen Zeit hinaus verursacht wird (§ 5 Abs. 1d dieses Gesetzes).

Zudem können auch bei erheblichen Störungen in der Tageszeit spezielle Regelungen mit der jeweiligen Schulleitung auf einer privatrechtlichen Basis vereinbart werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin